

che, und dass die Höhe des gegen die Klägerin festgesetzten Bußgeldes das Ergebnis zahlreicher Feststellungs- und Beurteilungsfehler der Beklagten bei der Bußgeldbemessung sei. Zudem habe die Beklagte gegen zahlreiche fundamentale Prinzipien des Gemeinschaftsrechts verstoßen.

Die Klägerin macht geltend, dass die Leitlinien⁽¹⁾ gegen Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 verstoßen. Sie rügt grundsätzlich die mit Einführung der Leitlinien erfolgte Pauschalierung der Bußgeldbemessung. Nach Auffassung der Klägerin sei nur eine umsatzproportionale Bußgeldbemessung zulässig, und vor allem führe die in den Leitlinien vorgesehene Pauschalierung für kleinere Unternehmen zu unangemessenen und unverhältnismäßigen Bußgeldern. Artikel 3 Buchstabe (b) der angefochtenen Entscheidung sei deshalb ebenfalls rechtswidrig.

Ferner trägt die Klägerin vor, dass die Beklagte die Leitlinien — selbst wenn man unterstellt, dass sie rechtmäßig sind — fehlerhaft angewendet habe. Im einzelnen verkenne die Beklagte das Tatbestandsmerkmal der Schwere der Tat. Insbesondere hätte sie die gemäßigte Form der Zuwiderhandlung und die geringen Auswirkungen auf den Markt, sowie die Nichteinhaltung der Preisabsprachen durch die betroffenen Unternehmen berücksichtigen müssen. Gegen Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 verstoße die Nichtberücksichtigung des Umstandes, dass nur ein sehr geringer Teil des Gesamtumsatzes der Klägerin von der Zuwiderhandlung betroffen war, und auch die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klägerin sei zu Unrecht unberücksichtigt geblieben.

Die Klägerin macht geltend, dass die Höhe des Bußgeldes in jedem Fall gegen die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit verstoße, und dass die Nichtbeachtung des geringen Produktumsatzes der Klägerin im Vergleich zum Gesamtumsatz zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung führe. Ganz unterschiedliche Bußgelder werden gegen Unternehmen festgesetzt, die völlig gleiche Marktstärken aufweisen.

Schließlich macht die Klägerin geltend, dass die Strafbemessung durch die Beklagte Artikel 7 EMRK verletze, weil die gegen die Klägerin verhängte Geldstrafe einem Strafrahen entspreche, der seit der Beendigung der Zuwiderhandlung zweimal entscheidend ausgedehnt wurde. Die systematische Änderung der Praxis der Beklagten durch die Einführung der Leitlinien und den Wandel der Bußgeldfestsetzung Ende 2001 sei eine Ausweitung des Strafrahens, die nicht auf ein Verhalten angewendet werden könne, das vor der Ausweitung stattfand.

⁽¹⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Bußgeldern, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 3 EGKS Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998 C 9, S. 3).

Klage der Griffin Europe Headquarter N.V. gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 11. März 2002

(Rechtssache T-70/02)

(2002/C 144/101)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Griffin Europe Headquarter N.V. hat am 11. März 2002 eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Koen Van Maldegem und Claudio Mereu, McKenna & Cuneo LLP, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG derart teilweise für nichtig zu erklären, dass Diuron und Isoproturon aus dieser Entscheidung gestrichen werden;
- den Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache stellt Pestizide (Pflanzenschutzmittel) her. Sie beanstandet die Aufnahme der Wirkstoffe Diuron und Isoproturon ihrer Erzeugnisse in die Liste der prioritären Stoffe auf dem Gebiet der Wasserpolitik. Diese Liste ist von den Beklagten aufgrund der Richtlinie 2000/60/EG⁽¹⁾ erstellt worden. Die in der Liste aufgeführten Erzeugnisse werden als Erzeugnisse angesehen, die ein Risiko für die aquatische Umwelt oder auf dem Weg über diese Umwelt darstellen und ihre Emissionen müssen verringert werden. Ferner werden in der angefochtenen Entscheidung einige der Erzeugnisse der Klägerin als „überprüfte“ prioritäre Stoffe bezeichnet, was nach Ansicht der Klägerin zu einer Einstufung als prioritäre gefährliche Stoffe führen wird. Diese Stoffe stellen ein höheres Risiko für die aquatische Umwelt dar und ihre Emissionen müssen beseitigt werden.

Die Klägerin beanstandet das Verfahren und die Methodik, die die Beklagten bei Erlass der angefochtenen Entscheidung angewendet haben. Bei der Aufstellung der angefochtenen Liste habe die Beklagte das in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2000/60 niedergelegte abgekürzte Verfahren angewendet.

Die in der vorliegenden Rechtssache geltend gemachten Klagegründe und Argumente sind weitgehend die gleichen wie in der Rechtssache T-45/02, DOW AgroSciences B.V. und DOW AgroSciences Ltd./Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (noch nicht im ABL. veröffentlicht).

(¹) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABL. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Klage des Herrn Stephan-Harald Voigt gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 19. März 2002

(Rechtssache T-78/02)

(2002/C 144/102)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Stephan-Harald Voigt, Langenselbold (Deutschland), hat am 19. März 2002 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt N. Pflüger.

Der Kläger beantragt,

- den schriftlichen Verweis gemäß Artikel 43 (i) der Conditions of Employment, den die Beklagte dem Kläger gegenüber mit Schreiben vom 1.3.2002 erteilt hat, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Unterstützung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass der schriftliche Verweis wegen Verletzung allgemeiner Verfahrensgrundsätze nichtig sei. Der Verweis beruhe auf unzutreffenden Unterstellungen, und dem Kläger sei u. a. kein ausreichendes rechtliches Gehör im Verfahren gewährt worden. Weiterhin verstoße das Verhalten der Beklagten gegen europäische Datenschutzbestimmungen.

Der Kläger bestreitet außerdem, dass der Vizepräsident der Beklagten durch wirksamen Beschluss des Direktoriums allge-

mein mit der Entscheidung über schriftliche Verweise im Sinne von Art. 43 (i) der Conditions of Employment ermächtigt war.

Klage der Pedro Diaz SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 23. März 2002

(Rechtssache T-85/02)

(2002/C 144/103)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Pedro Diaz SA mit Sitz in Cartagena (Spanien), Carretera de Cartagena-La Palma, km 2 400, hat am 23. März 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Patricia Koch Moreno.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Januar 2002, mit der die Anmeldung Nr. 199265 des Zeichens „CASTILLO“ als Gemeinschaftsmarke für „Käse“ in Klasse 29 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 199265 „CASTILLO“ für „Käse“ in Klasse 29 zuzulassen;
- dem Beklagten und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Pedro Diaz SA

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CASTILLO“ — Anmeldung Nr. 199265 für Waren in den Klassen 29 und 30

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Granjas Castillo SA

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Die eingetragene spanische Wortbildmarke „EL CASTILLO“ für Waren der Klasse 29 und die spanische Bildwortmarke „EL CASTILLO NADO 1“ für Waren der Klasse 30